

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Unsere Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3 OffenlegungsVO)

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Art. 3 OffenlegungsVO) sind wir zu den nachfolgenden Angaben verpflichtet. Eine Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale in unseren Anlagestrategien oder für sonstige konkrete Finanzinstrumente ist nicht beabsichtigt:

- Als Unternehmen möchten wir einen Beitrag leisten zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels zu verringern. Neben der Beachtung von Nachhaltigkeitszielen in unserer Unternehmensorganisation selbst sehen wir es als unsere Aufgabe an, auch unsere Kunden in der Ausgestaltung der zu uns bestehenden Geschäftsverbindung für Aspekte der Nachhaltigkeit zu sensibilisieren.
- Die Greiff capital management AG ist bereits seit dem 07. September 2021 Unterzeichner der von den vereinigten Nationen initiierten „Principles for Responsible Investments (PRI’s): [Greiff capital management AG | Signatories | PRI \(unpri.org\)](#)
- Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen und oder eine schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen und Vermögenswerte unserer Kunden haben. Diese sog. Nachhaltigkeitsrisiken können unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation der Anlageobjekte haben. Da sich derartige Risiken letztlich nicht vollständig ausschließen lassen, haben wir für die von uns angebotenen Finanzdienstleistungen spezifische Strategien entwickelt, um Nachhaltigkeitsrisiken erkennen und begrenzen zu können.
- Für die Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken versuchen wir Anlagen in solche Unternehmen zu identifizieren und möglichst auszuschließen, die ein erhöhtes Risikopotential aufweisen. Mit spezifischen Ausschlusskriterien sehen wir uns in der Lage, Investitionsentscheidungen oder Anlageempfehlungen auf umweltbezogene, soziale oder unternehmensbezogene Werte auszurichten. Hierzu greifen wir in der Regel auf im Markt anerkannte Bewertungsmethoden zurück.
- Die Identifikation geeigneter Anlagen zur Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken kann darin bestehen, dass wir für die Produktauswahl in der Finanzportfolioverwaltung bzw. für die Empfehlungen in der Anlageberatung auf anerkannte Rating-Agenturen zurückgreifen. Die konkreten Einzelheiten ergeben sich aus den individuellen Vereinbarungen.

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren als Finanzmarktteilnehmer/ Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung (Art. 4 OffenlegungsVO)

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Art. 4 Abs. 1 b und Abs. 5 b OffenlegungsVO i.V.m. Art. 12 und 13 (EU) 2022/1288) sind wir zu den nachfolgenden Angaben verpflichtet:

- Investitionsentscheidungen können nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Klima, Wasser, Artenvielfalt), auf Soziales - und Arbeitnehmerbelange haben, der Achtung der Menschenrechte und auch der Bekämpfung von Korruption und Bestechung abträglich sein.
- Wir haben grundsätzlich ein erhebliches Interesse daran, unserer Verantwortung als Finanzdienstleister gerecht zu werden und dazu beizutragen, derartige Auswirkungen im Rahmen unserer Anlageentscheidungen bzw. Anlageempfehlungen zu vermeiden. Die Datenlage hinsichtlich der Erhebung und ihrer Vergleichbarkeit ist aktuell noch kompliziert. Überdies sind wesentliche Rechtsfragen noch ungeklärt. Auch sind bereits weitere Änderungen der rechtlichen Vorgaben in Bezug auf die konkreten Anforderungen an die Erhebung und Darstellung der Indikatoren angekündigt, so dass uns die Einrichtung entsprechender Verfahren aktuell nicht sachgerecht erscheint.
- Greiff capital management AG berücksichtigt derzeit keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihren Investitionsentscheidungen und Anlageempfehlungen. Die Entscheidung, ob und wann die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zukünftig berücksichtigt werden, wird jährlich unter Berücksichtigung der regulatorischen Entwicklungen und der Datenlage überprüft. Die Überprüfung im Jahr 2024 kommt zu dem Ergebnis, dass die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt werden.
- Wir erklären ausdrücklich, dass diese Handhabung nichts an unserer Bereitschaft ändert, einen Beitrag zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel zu leisten, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels und anderer ökologischer oder sozialer Missstände zu verringern.
- Dennoch verwaltet Greiff capital management AG im Rahmen der Auslagerung von Kapitalverwaltungsgesellschaften einzelne Investmentvermögen, bei denen die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verbindlich festgelegter Teil der Anlagestrategie ist. Gemäß der Offenlegungsverordnung wird in den vorvertraglichen Informationen, in den Jahresberichten und auf der Homepage der Kapitalverwaltungsgesellschaft für jeden dieser Fonds über die festgelegten Merkmale oder Nachhaltigkeitsziele informiert sowie darüber, ob und ggf. wie die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen Bestandteil der Anlagestrategie ist.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik (Art. 5 OffenlegungsVO)

Die Vergütung der Mitarbeiter der Greiff AG einschließlich des Vorstands sowie der Schlüsselfunktionen setzt sich in der Regel aus fixen und in Einzelfällen variablen Bestandteilen sowie gegebenenfalls aus Zusatzleistungen zusammen. Die Festlegung variabler Bestandteile der Vergütung erfolgt anhand qualitativer oder auch quantitativer Leistungsziele. Die Vergütungssysteme der Greiff capital management AG sind nicht an Nachhaltigkeitsziele im engeren Sinne geknüpft. Dennoch fließen die in Artikel 3 und 4 Offenlegungsverordnung genannten Aspekte und Strategien unseres Unternehmens zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auch in die unternehmensinternen Organisationsrichtlinien ein. Die Beachtung dieser Richtlinien ist ein Faktor für die Bewertung der Arbeitsleistung unserer Mitarbeiter und kann damit die künftige Gehaltsentwicklung beeinflussen. Insoweit sehen wir die Vergütungspolitik im Einklang mit unseren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Artikel 5 der Offenlegungsverordnung.

Die Vergütungspolitik der Greiff AG setzt keinerlei Anreize zum Eingehen von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken. Die entsprechenden Organe der Greiff AG stellen sicher, dass keine Vergütungsstrukturen entstehen, die entsprechende Fehlanreize schaffen.

Stand: 22.09.2025

LEI-Code: 529900J6NUAAKC10YX85

Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungen
1	10.03.2021	Erstmalige Veröffentlichung
2	30.09.2022	Begründung für die Nichtberücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren
3	30.09.2023	Redaktionelle Änderungen, Neufassung der Erklärung zur Nicht-Berücksichtigung der PAI
4	15.10.2024	Redaktionelle Änderungen, Ergänzung Erklärung zu Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik, Ergänzung Änderungshistorie